

Veröffentlichung im Amtsblatt	<input checked="" type="checkbox"/> Ja/Nein
Publication in the Official Journal	<input checked="" type="checkbox"/> Yes/No
Publication au Journal Officiel	<input checked="" type="checkbox"/> Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 447/88 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 83 111 259.4

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 114 222

Bezeichnung der Erfindung: Aus Hohlprofilen, vorzugsweise wärmedämmten
Title of invention: Verbundprofilen, hergestellter Tür- oder Fensterrahmen mit
Titre de l'invention : mindestens einer Sprosse

Klassifikation / Classification / Classement : E06B 3/68

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 8. November 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / SCHÜCO Heinz Schürmann GmbH & Co.
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : BUG - Alutechnik GmbH

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit (ja)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 447/88 - 3.2.2

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 8. November 1990

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

BUG - Alutechnik GmbH
D - 7981 Vogt (DE)

Vertreter:

Dipl.-Ing. Guido Engelhart, Patentanwalt
D - 7990 Friedrichshafen 1 (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

SCHÜCO Heinz Schürmann GmbH & Co.
D - 4800 Bielefeld (DE)

Vertreter:

Patentanwälte
Dr. O. Loesenbeck
Dipl.-Ing. A. Stracke
Dipl.-ing. K.-O. Loesenbeck
D - 4800 Bielefeld 1 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 8. Juli 1988, mit der
der Einspruch gegen das europäische Patent Nr.
0 114 222 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Szabo
Mitglieder: J. du Pouget de Nadaillac
O. Bossung

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 11. November 1983 angemeldete europäische Patentanmeldung 83 111 259.4 ist am 23. Juli 1986 das europäische Patent Nr. 0 114 222 erteilt worden. Der erteilte Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Aus wärmegeprägten Verbundprofilen hergestellter Tür- oder Fensterrahmen mit mindestens einer Sprosse, bei dem das Rahmenprofil (1) und das Sprossenprofil (2) zwei Kammern (7,8) aufweisen, von denen die an der Rahmenvorderseite liegende erste Kammer (7) teilweise durch Isolierstäbe begrenzt ist und zur Verbindung des Sprossenprofils mit dem Rahmenprofil ein am Rahmenprofil festgelegter in die an der Rahmenrückseite vorhandene zweite Kammer (8) des Sprossenprofils sich erstreckender T-Verbinder (9) vorgesehen ist, dadurch gekennzeichnet, daß im Stoßbereich von Rahmenprofil (1) und Sprossenprofil (2) ein dem Nutenbild des Rahmenprofils angepaßtes, in die an der Rahmenvorderseite angeordnete erste Kammer (7) des Sprossenprofils (2) hineinragendes Füllstück (13) aus Kunststoff angeordnet ist, welches mit einer mittleren, in Achsrichtung des Rahmenprofils (1) verlaufenden Füllbohrung (14) versehen ist, wobei in die Füllbohrung und den Füllschlitz (15) eine den Stoßbereich zur Vorderseite des Rahmens hin abdichtende Dichtungsmasse eingepreßt ist."

- II. Gegen das erteilte Patent hat der Beschwerdeführer Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da der Gegenstand des Patents gemäß Artikel 100 in Verbindung mit den Artikeln 54 und 56 EPÜ nicht patentfähig sei.

Zur Stützung seines Einspruchs hat er auf die in der Beschreibung des Patents erwähnte DE-A-2 500 937 und auf das von der Firma Gebrüder Uhl GmbH & Co KG, Bergstraße 17,

7981 Vogt, zumindest seit 15. August 1977 angebotene und verkaufte Profilsystem 71/72 verwiesen. In bezug auf das Profilsystem hat er die folgenden Unterlagen aus den Jahren 1975 - 1977 vorgelegt:

1. Deckblatt einer Preis- und Lagerliste, mit:
 - 1.1 Prospektblatt Profilsystem 71/72 und
 - 1.2 Prospektblatt Profilsystem 72;
2. Zeichnung-Nr. 38.1-36479 "Sprossenverbinder für Profil 721721",
3. Stückliste zu dieser Zeichnung,
4. Zeichnung Nr. 38.1-49 795 A "Verbindungsstück",
5. Zeichnung Nr. 38.1-400 578 "Verbindungsstück".

III. Die Einspruchsabteilung hat mit Entscheidung vom 8. Juli 1988 den Einspruch zurückgewiesen, weil ihrer Meinung nach der entgegengehaltene Stand der Technik kein Vorbild für ein Füllstück aus Kunststoff gemäß Anspruch 1 gebe.

IV. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer (Einsprechender) am 7. September 1988 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese mit Schreiben vom 7. November 1988, eingegangen am 9. November 1988, begründet. Hierbei wurde zusätzlich auf eine weitere Druckschrift DE-A-2 065 100 verwiesen, um zu zeigen, daß es Stand der Technik sei, Sprossenverbinder aus Kunststoff herzustellen.

V. Der Beschwerdeführer widersprach der Auffassung der Einspruchsabteilung, wonach sich der Rahmen nach dem Profilsystem 71/72 wegen der Zahl und der Lage der Kammern, insbesondere der Lage der durch Isolierstäbe begrenzten Kammern, gattungsmäßig vom Gegenstand des angegriffenen Patentanspruches 1 unterscheide: In bezug auf die dem Streitpatent zugrundeliegende Aufgabenstellung seien die Anzahl und die Ausbildung der Kammern sowie die Beschränkung

des Gegenstandes des Patentanspruches 1 auf die Gattung "Isolierprofile" (Verbundprofile) ohne jede Relevanz, und insb. sei die isolierende Wirkung des Füllstückes für die Aufgabe völlig bedeutungslos. Bei einem Isolierprofil sei nur eine thermische Trennung der Profilteile in irgendeiner Form wichtig, und da das Profilsystem 71/72 eine solche Trennung habe, sei der Rahmen nach dem Profilsystem 71/72 der gleichen Gattung zuzuordnen wie der Rahmen des Streitpatents.

Als unterschiedlich anzusehen bleibe, ein Füllstück aus Kunststoff zu verwenden anstelle eines Sprossenverbinders aus Metall; ein solcher Unterschied sei nicht erfinderisch, weil bereits der Sprossenverbinder in dem bekannten Profilsystem 71/72 sowohl als Füllstück für die Abdichtung der Stoßfuge als auch als Verbinder diene und somit mit dem Sprossenverbinder nach dem Streitpatent verglichen werden könne, zumal Verbinder aus Kunststoff sowie die Wärmedämmungseigenschaft von Werkstoffen wie Kunststoff schon bekannt seien (vgl. DE-A-2 065 100). Auch sei die Befestigung oder Nichtbefestigung des Füllstückes mit dem Sprossenprofil für den Fachmann eine einfache Wahl. Deshalb bedürfe es keiner erfinderischen Leistung, auf die Verbinderfunktion des Sprossenverbinders des Profilsystems 71/72 zu verzichten und somit den Gegenstand des angefochtenen Anspruches 1 zu erreichen.

Der Beschwerdegegner widersprach diesen Ausführungen.

VI. Der Beschwerdeführer beantragte die Entscheidung der Einspruchsabteilung aufzuheben und das europäische Patent zu widerrufen.

Der Beschwerdegegner beantragte die Zurückweisung der Beschwerde.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Das Dokument DE-A-2 065 100 ist im Sinne von Artikel 114 (2) EPÜ als verspätet vorgebracht zu betrachten. Die Kammer hat diese Druckschrift geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß sie für die Beurteilung der Patentfähigkeit des Gegenstandes des Streitpatents ohne Bedeutung ist: es ist unbestritten, daß Sprossenverbinder, die aus Kunststoff hergestellt werden und der Abdichtung von Stoßfugen dienen, bekannt sind, und weiteres ist aus dieser Druckschrift nicht zu entnehmen. Diese Druckschrift wird daher von der Kammer in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Artikel 114 (2) EPÜ außer Betracht gelassen.
3. Da der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdebegründung nicht mehr die Neuheit des Gegenstandes des Streitpatentes bestritten hat und da keine Entgegenhaltung alle Merkmale des Patentanspruches 1 aufweist, erübrigt es sich, auf die Frage der Neuheit näher einzugehen.
4. Die offenkundige Vorbenutzung des Profilsystems 71/72 wurde vom Beschwerdegegner (Patentinhaber) nicht bestritten. Nach Auffassung der Kammer kommt dieses bekannte Profilsystem dem Gegenstand des Patentanspruches 1 am nächsten, da es die einzige erwähnte Entgegenhaltung ist, die wärmegeämmte Verbundprofile aus je zwei durch Isolierstäbe miteinander verbundene Profilen betrifft. Demgegenüber handelt es sich bei der DE-A-2 500 937 (Fig.3 - 5) um einteilige Profile.
5. Da die Merkmalsaufteilung im Oberbegriff und kennzeichnenden Teil des angefochtenen Patentanspruches 1 nach Regel 29 (1) a) und b) EPÜ nicht korrekt ist, ist zunächst zu untersuchen, welche Merkmale dieses Anspruches schon bei dem Profilsystem 71/72 gegeben sind.

5.1 Das Profilsystem 71/72 eines aus Verbundprofilen hergestellten Tür- oder Fensterrahmens zeigt nach der unter II, Ziffer 2 genannten Zeichnung eine Kombination eines Sprossenprofils des Typs 721721 (vgl. das unter II, Ziffer 1.2 genannte Prospektblatt) mit einem Rahmenprofil des Typs 721725. Das Sprossenprofil 721721 ist mit zwei Kammern ausgerüstet, von denen die an der Rahmeninnenseite liegende Kammer teilweise durch Isolierstäbe begrenzt ist, während das Rahmenprofil drei nacheinander von der Rahmenvorderseite zu der Rahmeninnenseite angeordnete Kammern aufweist, von denen eine, nämlich die mittlere, durch Isolierstäbe begrenzt ist. Zur Verbindung des Sprossenprofils mit dem Rahmenprofil sind zwei Verbinder (T-Verbinder?) vorgesehen, die jeweils mittels einer Fixierschraube am Rahmenprofil festgelegt sind und von denen sich der eine Verbinder in der an der Rahmenvorderseite liegenden Kammer des Sprossenprofils, und der andere Verbinder in der an der Rahmenrückseite liegende Kammer des Sprossenprofils erstrecken; der Verbinder, der an der Rahmenvorderseite im Stoßbereich der Profile angeordnet ist, ist dem Nutenbild des Rahmenprofils angepaßt und mit zwei in Achsrichtung des Sprossenprofils verlaufenden Füllschlitzen und einer in den Füllschlitzen einmündenden, in Achsrichtung des Rahmenprofils verlaufenden Füllnut, wobei in die Füllnut und in die Füllschlitze eine den Stoßbereich zur Vorderseite des Rahmens hin abdichtende Dichtungsmasse eingepreßt ist.

5.2 Es folgt, daß im Hinblick solcher Gestaltung die technische Aufgabe erkennbar ist, einen Tür- oder Fensterrahmen der als Verbundprofil genannten Art mit einfachsten Mitteln so zu gestalten, daß im Bereich der an der Rahmenvorderseite liegenden Kammer eine wenig Dichtungsmasse benötigende Abdichtung im Stoßbereich von Rahmenprofil und Sprossenprofil vorgenommen wird, ohne daß die Eigenschaft des Verbundprofils beeinträchtigt wird.

- 5.3 Die Lösung dieser Aufgabe liegt gemäß dem Gegenstand des angegriffenen Patentanspruches 1 darin,
- a) daß die Kammern, die teilweise durch Isolierstäbe begrenzt sind, an der Rahmenvorderseite und nicht hinten liegen,
 - b) daß in diesen Kammern lediglich ein Füllstück aus Kunststoff, statt eines Verbinders, für die Abdichtung im Stoßbereich angeordnet ist, während ein einziger Verbinder in den an der Rahmenrückseite liegenden Kammern vorgesehen ist, und
 - c) daß das Rahmenprofil zwei Kammern (statt drei) und das Füllstück eine etwas unterschiedliche Anordnung von Kanälen für die Dichtungsmasse aufweisen.

Wie der entsprechende Verbinder des Profilsystems 71/72 ist das Füllstück dem Nutenbild des Rahmenprofils angepaßt, jedoch nach der Beschreibung des Streitpatentes auf eine solche Weise, daß ein großer Bereich der Nuten schon vom Füllstück ausgefüllt wird.

6. Diese unterschiedlichen Merkmale bringen die folgende Vorteile:
- Weil das Füllstück aus Kunststoff in den durch Isolierstäbe begrenzten Kammern angeordnet ist, wird die Eigenschaft des Verbundprofils, nämlich seine Wärmedämmung, nicht beeinträchtigt. Eine Zusammenwirkung besteht somit zwischen den Merkmalen a) und b).

Da es sich um ein Füllstück handelt, und nicht um einen Verbinder, wird das Füllstück durch keine weiteren Mittel, wie Kleber oder Befestigungsmittel, beeinflußt und es benötigt auch keine hohen Anforderungen oder zusätzlichen Arbeitsgänge, wie es für einen im Metallbau verwendeten Verbinder nötig ist, außer daß das Füllstück die für die Dichtungsmasse erforderlichen Kanäle aufweisen und die

zugeordneten Kammern ausfüllen muß, so daß "die verbleibenden Freiräume relativ gering sind" (ursprüngliche Beschreibung, Seite 5, Z. 17).

Das Füllstück aus Kunststoff erfüllt somit drei Funktionen, nämlich die Kammern auszufüllen, die Abdichtung der Stoßfuge zu ermöglichen und die Wärmedämmung der Profile zu erhalten. Da diese Funktionen durch ein einziges, einfaches Stück erfüllt werden, kann sich die Kammer der Argumentation des Beschwerdeführers nicht anschließen, daß es unerheblich sei, daß der Beschwerdegegner den Gegenstand des Streitpatents auf die Gattung "Isolierprofile" beschränkt habe und daß die Kammer an der Rahmenvorderseite teilweise durch Isolierstäbe begrenzt sei.

Bezüglich des Merkmals c) hat der Beschwerdegegner keinen bestimmten, damit verbundenen Vorteil geltend gemacht, und die Kammer vermag diesbezüglich dem Argument des Beschwerdeführers zu folgen, daß die Anzahl der Kammern in den Profilen und die Anordnung von Kanälen in dem Füllstück keine wichtige Rolle spielen.

7. Die wesentliche Idee, die vorderen Kammern ausschließlich für Dichtungszwecke auszunutzen, während der Verbinder von den hinteren Kammern aufgenommen wird, und die erfindungsgemäße Lösung, lediglich ein Füllstück im Sinne des Streitpatents in den vorderen Kammern anzuordnen, werden - wie nachstehend näher ausgeführt wird - nach Auffassung der Kammer durch den nachgewiesenen Stand der Technik nicht nahegelegt:

7.1 Zwar weist das Profilsystem 71/72 in den vorderen Kammern der Profile ein Stück auf, das als Füllstück dient, da es mit Kanälen für die Dichtungsmasse versehen ist, jedoch ist dieses Stück gleichzeitig ein aus Metall hergestellter Verbinder, und ferner geht aus den Zeichnungen nicht deutlich hervor, daß dieses Stück die Freiräume im Stoßbereich, insbesondere - wie beim Streitpatent - die Nut des Rahmenprofils, ausfüllt.

Gleichfalls führt der in der anderen Entgegenhaltung, der DE-A-2 500 937, beschriebene Tür- oder Fensterrahmen, der aus keinen Verbundprofilen, sondern aus einteiligen Profilen hergestellt ist, auch einen Sprossenverbinder ein, wie beim Profilsystem 71/72, und führt somit ebenfalls nicht zur Lösung des Streitpatents.

Obwohl in den beiden Entgegenhaltungen ein Sprossenverbinder als Füllstück in dem Stoßbereich gezeigt wird, erfüllt deshalb dieses Füllstück nur eine der drei Funktionen des Füllstückes nach dem Streitpatent, nämlich die Abdichtung der Stoßfuge mittels einer Dichtungsmasse zu ermöglichen. Der Fachmann kann folglich keinen Hinweis finden, die zwei anderen Funktionen mit diesem Sprossenverbinder zu erfüllen.

7.2 Auch kann er diesem Stand der Technik keinerlei Anregung entnehmen, diesen Teil lediglich als Füllstück zu benutzen, und nicht als Verbinder, so daß in diesem Bereich ein einfacher herzustellendes Mittel vorgesehen ist.

Selbst wenn der Fachmann hinsichtlich der erfindungsgemäßen Gattung der Profile mit ihren an der Rahmenvorderseite liegenden Kammern, die teilweise durch Isolierstäbe begrenzt sind, angeregt worden wäre, einen Verbinder aus Kunststoff zu benützen, um die Wärmedämmung nicht zu beeinträchtigen, würde er nicht zum Gegenstand des Anspruches 1 gelangen: zusätzlich dazu wäre es notwendig, die Befestigungsmittel für den Sprossenverbinder wegzulassen und auch den als Füllstück verbleibenden Teil so

auszubilden, daß er den Bereich der Stoßfuge ausfüllt, um die Dichtungsmasse zu sparen. Der Beschwerdeführer hat darauf hingewiesen, daß der erste Schritt Nachteile wegen der Gefahr des Versatzes und der aufgehenden Stoßfuge bringen könnte, und der Fachmann würde schon aus diesem Grund diesen Schritt nicht in Betracht ziehen.

- 7.3 Die Tatsache, daß nach Meinung des Beschwerdeführers einige Schritte keinen Aufwand darstellen oder technisch ohne weiteres durchführbar sind, liefert keinen Beweis für das Nichtbestehen einer erfinderischen Tätigkeit, wenn zu gleicher Zeit die Idee selbst, diese Schritte zu unternehmen, nicht nahegelegt ist, wie bereits oben dargelegt wurde.

Der Gegenstand des Anspruches 1 des Streitpatents beruht somit auf einer erfinderischen Tätigkeit, so daß der Anspruch 1 und sein abhängiger Anspruch 2 mithin Bestand haben.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



S. Fabiani



G. Szabo